

1. In der Vorlage eines Ausbildungsvertrages bei der Behörde kann regelmäßig ein konkludenter Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) sowie einer Beschäftigungserlaubnis gesehen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen der vorgeschalteten Einstiegsqualifizierung ein Antrag auf Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG gestellt wird und der Ausbildungsvertrag nur vorgelegt wird, damit die Tatsache des später geplanten Ausbildungsbeginns in die Ermessensbetätigung eingestellt wird.

2. Ohne vorgängigen Antrag bei der Behörde besteht in der Regel kein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zu befürchten steht, dass durch Zeitablauf schwere, nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile entstehen, wenn der Antrag offensichtlich aussichtslos ist oder eine qualifizierte Eilbedürftigkeit vorliegt.

3. Der Antrag eines Staatenlosen auf Erteilung einer Ausbildungsduldung erscheint nicht aussichtslos wegen konkret bevorstehender aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn sich die Behörde wegen der Erteilung von Pass(ersatz)papieren mit der Bitte um Vorprüfung an die Botschaft des Herkunftsstaates gewandt hat, nach einem halben Jahr aber noch nicht einmal eine Antwort erhalten hat.

(Amtliche Leitsätze)

4 MB 70/18

Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein

Beschluss vom 30.07.2018

T e n o r

Der Antrag auf Bewilligung Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 11. Kammer, Einzelrichterin - vom 16. Mai 2018 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

1 Der Antragsteller ist 1984 in Kuwait geboren und aufgewachsen. Er ist ein staatenloser Bidun ohne Ausweisdokumente. Sein (zweiter) Asylantrag wurde mit Bescheid vom 27. Juli 2017 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Kuwait angedroht. Seit dem 19. September 2017 ist der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig. Am 25. Oktober 2017 wurde ihm erstmals eine Duldung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit erteilt, weil er über keine Papiere verfügt, mit denen er ausreisen bzw. abgeschoben werden könnte. Mit Schreiben vom 15. November 2017 bat die Ausländerbehörde des Antragsgegners das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) um Beschaffung von Passersatzpapieren und Durchführung der Abschiebung im Wege der Amtshilfe. Im Rahmen einer Vorsprache am 27. November 2017 zur Klärung der Ausreisebereitschaft beantragte der Antragsteller eine „Ermessensduldung bis zum Beginn meiner Ausbildung im August 2018“ und die Genehmigung zur Einstiegsqualifikation „EQ“ im Februar 2018. Dazu legte er zwei schriftliche Verträge (über die Einstiegsqualifikation in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2018 und über eine Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe ab dem 1. August 2018), jeweils nebst Eintragungsbestätigung der IHK, vor. Der

Antragsgegner bestätigte den Eingang zweier Anträge, nämlich den auf Einstiegsqualifizierung und einen Antrag auf Ausbildung im Gastgewerbe. Mit Bescheid vom 27. Februar 2018 lehnte er die Erteilung einer Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG mit der Begründung ab, dass bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet seien.

2 Dagegen hat der Antragsteller Klage erhoben (11 A 471/18) und zugleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt mit dem Antrag,

3 den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm bis zu einer Entscheidung über seine Klage eine Duldung zum Zwecke der Berufsausbildung bzw. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG zu erteilen.

4 Mit Beschluss vom 16. Mai 2018 hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO erforderliche Anordnungsgrund liege zwar vor, doch fehle es am Anordnungsanspruch. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK spreche zwar dafür, dass der Antragsteller zum 1. August 2018 eine qualifizierte Berufsausbildung i.S.d. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG aufnehmen wolle, doch stehe dem Anspruch auf Ausbildungsduldung die Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung entgegen. Mit dem Amtshilfeersuchen habe der Antragsgegner alles in seiner Macht stehende getan, um die Abschiebung vorzubereiten. Insofern schade es nicht, dass das LfA bei Antragstellung unter Umständen noch keine Passersatzpapiere beantragt habe.

5 Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren vollumfänglich weiter.

II.

6 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife keine ausreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen.

7 2. Die Beschwerde ist zum Teil unzulässig. In Bezug auf die begehrte Anordnung auf vorläufige Erteilung einer Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zwecks Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2018 fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Beschwerdeinstanz geht von dem ablehnenden Bescheid des Antragsgegners vom 27. Februar 2018 keine Beschwerde mehr aus, weil der Zeitraum, binnen dessen die Einstiegsqualifizierung absolviert werden sollte, nahezu abgelaufen ist.

8 3. Im Übrigen – das heißt in Bezug auf das Begehren, dem Antragsteller bis zu einer Entscheidung über seine Klage eine Duldung zum Zwecke der Berufsausbildung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu erteilen – ist die Beschwerde unbegründet. Die von dem Antragsteller dargelegten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), stellen das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses

schon deshalb nicht in Frage, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO unzulässig ist. In Bezug auf die begehrte Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG hat sich der Antragsteller bislang noch nicht erfolglos mit einem entsprechenden Antrag an die Ausländerbehörde des Antragsgegners gewandt.

9 Tatsächlich hatte er am 27. November 2017 lediglich eine Ermessensduldung bis zum Beginn der Ausbildung und die Genehmigung zur Einstiegsqualifikation im Februar 2018 gestellt. Zutreffend ist zwar, dass in der – auch hier erfolgten – Vorlage eines Ausbildungsvertrages regelmäßig ein konkludenter Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung sowie einer Beschäftigungserlaubnis gesehen werden kann (VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2016 - 11 S 1991/16 -, juris Rn. 18; Funke-Kaiser in GK AufenthG, Stand Okt. 2017, § 60a Rn. 288.5). Dies kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn ein Antrag ausdrücklich anderslautend formuliert wird und anzunehmen ist, dass der Ausbildungsvertrag nur vorgelegt wird, damit die Ausländerbehörde den anschließend geplanten Ausbildungsbeginn in ihre Ermessenserwägungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG mit einstellt.

10 Ohne vorgängigen Antrag bei der Behörde besteht in der Regel kein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zu befürchten steht, dass durch Zeitablauf schwere, nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile entstehen (Puttler in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 123 Rn. 70 m.w.N.) oder wenn der Antrag offensichtlich aussichtslos ist oder eine qualifizierte Eilbedürftigkeit vorliegt (Puttler a.a.O.; Kopp/Schenke, VwGO, 24. Auflage 2018, § 123 Rn. 22; Funke-Kaiser in: Bader u.a., VwGO, 6. Aufl., 2014, § 123 Rn. 45; Buchheister, in: Wysk, VwGO, 2. Aufl., 2016, § 123 Rn. 13; Dombert in: Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 95; Kuhla, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, Stand Okt. 2017, § 123 Rn. 37a, 38.; ähnlich Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 33. EL Juni 2017, § 123 Rn. 102, 106a, 121b; Kugele, VwGO-OK, Stand Juni 2018, § 123 Rn. 14; Happ in: Eyer mann, VwGO, 14. Aufl., 2014, § 123 Rn. 34).

11 Schwere, nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile drohen dem Antragsteller nicht, da er gegenwärtig über eine Duldung gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG verfügt und nicht ersichtlich ist, dass eine Abschiebung demnächst bevorstehen könnte. Insofern liegt auch eine qualifizierte Eilbedürftigkeit nicht vor. Im Übrigen bliebe es dem Antragsteller unbenommen, zu versuchen, mit dem Arbeitgeber einen späteren Ausbildungsbeginn zu vereinbaren.

12 Dass ein Antrag auf Ausbildungsduldung bei der Behörde aussichtslos wäre, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht anzunehmen. Nach den von der Berichterstatterin eingeholten Auskünften des Antragsgegners und des LfA hat sich das LfA zwar am 30. oder 31. Januar 2018 wegen der Erteilung von Pass(ersatz)papieren mit der Bitte um Vorprüfung an die Botschaft Kuwaits gewandt, bis heute aber noch nicht einmal eine Antwort erhalten. Unter diesen Umständen wird der Antragsgegner nochmals zu prüfen haben, ob er weiterhin der Auffassung ist, dass „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen“. Darunter fallen, worauf auch die Beschwerde hinweist, alle Maßnahmen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in

einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen (Senat, Beschl. v. 20.11.2017 - 4 MB 83/17 -, n.v.; VGH Kassel, Beschl. v. 15.02.2018 - 3 B 2137/17 -, juris Rn. 17; OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.12.2016 - 8 ME 184/16 -, juris Rn. 8 m.w.N.); die Durchsetzung der Ausreisepflicht muss, damit ihr der Vorrang vor einem bevorstehenden Ausbildungsbeginn eingeräumt werden kann, absehbar sein (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 26.09.2017 - 2 B 467/17 -, juris Rn. 10 m.w.N.).

13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).